

VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73

428
157

REGLE- MENT,

Bornach

Die Feuer = Mauer =

Rehrer

Im Herkogthum

Magdeburg

sich zu achten.

M A G D E B U R G,

Gedruckt bey des Königl. Preussischen privil. Buchdruckers
seel. Johann Daniel Müllers Wittwe.



804

Nachdem Seine
Königl. Maje-
stät in Preussen, 2c. 2c.
unser allergnädigster Herr/

Dero Magdeburgischen Regierung und Krieges- und Do-
mainen-Cammer allergnädigt befohlen. daß zu besserer Ab-
wendung der Feuers-Gefahr in denen Städten mehr Feuer-
Mauer-Kebrere angesezet/ und zu ihrer Subsistenz einem je-
den ein gewisses proportionirtes jährliches Salarium ausge-
machet und gereicht werden/ wofür jeder schuldig seyn solle/
alle Feuer-Mauern der Stadt quartaliter oder alle halbe
Jahr unentgeltlich zu kehren/ auch diersehhalb eine gewisse
Verfassung zu machen; Als ist nachfolgendes Reglement
und Instruction, wornaß sich die Schorstein-Feger zu ach-
ten/ versertiget worden:

I.

Soll es vorerst und so lange alles gehörig und verläßig
überall gethan wird/ bey denen im Saal-Creyß antezo be-
findlichen drey Schorsteinfegern/ imgleichen im Zerichau-
schen-Creyß/ worinnen bereits einer bestellet/ seine Verblei-
ben haben/ im Holz-Creyß aber über die zu Magde-
burg und Schönebeck befindliche drey/ noch einer angesezet/
und der Creyß unter dieselben vertheilet werden/ und wie
der Luckenwaldische Creyß dem Potsdamischen am nech-
sten/ und dahero von dort aus versehen werden soll/ also ist
der Mannsfeldische Creyß/ Magdeburgischer Hobeit/ weiln
ein besonderer Schorsteinfeger seine völlige Subsistenz darin
nicht haben dürfte/ dem dritten im Saal-Creyße mit zuge-
theilet worden.

II. Die

II.

Die beyden Schorsteinfeger zu Halle bleiben in der Stadt / und haben daneben die beyden Städte Neumarkt und Glauche / nebst dem Obertheil des Saal-Creyßes / welches unter ihnen von dem Commillario loci getheilet werden soll; Dahingegen der dritte die Städte Wettin / Löbichin / Cönnern / Alsleben / mit dem Untertheil des Saal-Creyßes / nebst der Graffschafft Mansfeld / zu seinem Antheil bekommt. Der Schorsteinfeger zu Schönebeck / soll daneben die Städte Salze / Frohsa / Calbe / Staßfurth / Acken / nebst denen Aemtern Calbe / Acken / Gottesgnaden / Staßfurth / Athensleben / und Rosenburg / nebst denen darzu gehörigen Dörfern haben. Die zwey Schorsteinfeger zu Magdeburg / die Neustadt Magdeburg / Sudenburg / Egeln / Wankleben / und Hatmersleben / mit denen in solchem District befindlichen Aemtern und Dörfern / und der vierte im Holz-Creyß / die Städte Seehausen / Neuwaldensleben / Wollmirstedt und Obisfeld / mit denen Aemtern Alvensleben / Hillersleben / Dreyleben / Ampfurth / Sfermcke / Ummendorff / Sommerschenburg / Hötensleben / Obisfeld und allen übrigen in solchem District gelegenen / wie auch Clöstern / Adelichen Höfen und Dörfern. Der Zerichauische Schorsteinfeger / so in Burg wohnhaftig / behält den ganzen Zerichauischen Creyß mit allen darin gelegenen Städten / Aemtern und Dörfern.

III.

Wie nun ein jeder den ihm assignirten Creyß und District mit allem Fleiß / Sorgfalt / und Accurateffe in Acht zu nehmen hat / damit die Schorsteine in denen Städten jährlich zum wenigsten zweymahl / wenn sich solches am bequelmsten schicket / umb Michaelis und umb Weynachten / gut gefehret werden. Die Schorsteine in gemeinen Brau- und Darr-Häusern / imgleichen der Becker- und Brandweinbrenner-Häuser alle sechs Wochen / die übrigen Brau-Häuser und Darren aber / so *privatis* zustehen / und worinnen

B

so

254
so offte nicht gebrauet wird / alle halbe Jahr; Also sollen die
Meistere darüber ordentliche Bücher halten / worinnen sie
aufzeichnen müssen / wenn jedesmahl in einem Hause gekeh-
ret worden / und solches Buch alle Jahr denen Magisträcen /
so die Aufsicht über die Feuer-Anstalten haben / produciren /
damit bey visitation der Feuer-Stellen untersucht werden
könne / ob die Schorsteine zu rechter Zeit gefeget worden.
Solte aber ein Meister hierin säumig seyn / und alle Feuer-
Mauern zum wenigsten nicht so offte als vorgeschrieben /
kehren lassen / oder kein ordentlich Buch darüber halten / der-
selbe soll so gleich ^{cas firet} / und ein anderer darzu bestellet wer-
den / und wann durch dessen Nachlässigkeit Schade entstehen
solte / auch dafür ^{responsible} und straffbahr seyn.

IV.

Es soll aber auch denen Schorsteinfe gern niemand einige
Hinderung machen / oder wenn dieselben sich zum fegen ange-
ben / abweisen / sondern es soll / wenn der Schorsteinfeger
zum wenigsten den Tag vorher es gemeldet / und nichts de-
stoweniger Feuer im Lamin / Heerd oder Ofen gemacht
worden / solches ausgegossen werden / damit dieselbe ohnge-
hindert ihre Arbeit thun können. Wer darwider handelt /
oder sonst nicht gestatten will / daß nach dieser Ordnung
die Feuer-Mauern zu gehöriger Zeit gekehret werden / selbi-
ger soll nach proportion seines Vermögens und Umstände
mit 1. 2. 5. und mehr Thlr. / Unvermögende aber und das Ge-
funde mit Gefängnis bestraffet / und die Geld-Straffen in je-
des Orts Feuer-Casse berechnet / und zu Unterhaltung derer
Feuer-Instrumenten angewendet werden.

V.

Es muß aber auch ein jeder Hauswirth / wenn der
Schorsteinfeger zu gehöriger Zeit sich nicht meldet / selbi-
gen unnachlässig erinnern / oder dem Magistrat es anzeigen /
damit selbiger zur Reinigung angehalten und seiner Nach-
lässigkeit halber bestraffet werde. Gestalt dann / wenn ein
Schorstein in Brand geräth / niemanden zu einer Entschul-
digung

digung dienen soll/ als habe sich der Schorsteinfeger gar nicht gemeldet. und zur gefestten Zeit nicht gefehret/ obgleich derselbe deshalb auch für sich straffbahr bleibet.

VI.

Damit aber die Schorsteinfeger wegen des Lohns niemanden übersehen mögen/ so soll denenselben jährlich

- Von einem publicquen Brau-Hause ein Rthlr.
- Ein privat Brau-Haus und Bohn-Haus, worinnen zusammen 2. oder 3. Feuer-Mauren, sechszeihen gr. wann mehrere, ein Rthl.
- Ein Back-Haus in grossen Städten ein Rthlr. In Mittlern sechszeihen gr. in Kleinen zwölff gr.
- Ein Haus so 4. oder 5. Feuer-Mauren und darüber hat, ein Rthlr. bis ein Rthlr. acht gr.
- Ein mittel Haus von 3. Feuer-Mauren zwölff bis sechszeihen gr.
- Ein Brandweimbrenner-Haus acht/ zwölff bis sechszeihen gr. nachdem viele Feuer-Mauren darinnen sind.
- Ein Haus von 2. Feuer-Mauren sechs bis acht gr.
- Ein klein Haus mit 1. Feuer-Mauer zwey gr.

gegeben werden/ jedoch stehet jeden/ insonderheit denen/ so starcke Feuerung haben/ frey/ öfters kehren zu lassen/ da sie dann deßhalb noch eine besondere discretion geben müssen/ wie dann auch vor jeden Ofen zu kehren ein gr. wie bishero gewöhnlich/ ferner entrichtet wird. Weilen aber öfters viele Röhren in eine Feuer-Mauer gehen/ so sollen/ allen disput zu vermeiden/ zwey Röhren/ vor eine Feuer-Mauer gerechnet werden/ und hat es im übrigen bey dem jährlichen accordirten quanto, was vor die Königliche Gebäude zu Magdeburg und Halle/ auch andere publique Gebäude in Städten/ wie auch von Salz-Kothen in denen Salz-Städten gegeben wird/ auch wegen des Waisen-Hauses zu Halle/ worinnen bishero ohne Entgeld die Feuer-Mauren und Röhren gefehret worden/ sein Verbleiben; es werden aber alle und jede Magisträte und Gerichts-Obrikeiten dahin angewiesen und befehliget/ denen Feuer-Mauer-kehrern auf ihre mündliche Ansuchung zu solchem ihrem jährlichen accordirten Lohn ohne

ohne alle Rücksicht oder Weitläufigkeit durch schleunige execution zu verhehlen/ sonst dieselbe ex propriis es bezahlen/ und die Feuer-Mauer-Keherer vergnügen/ dagegen dieselbe und ihre Leute sich aller Plackeren an Trinct-geld/ Neu-Jahr/ Schöne-Ey, oder wie es Rahmen haben mag/ gänzlich und bey arbitrairer Straffe enthalten sollen.

VII.

Die Meistere sollen Acht haben/ und jedes mahl selbst darbey seyn/ damit die Schorsteine von ihren Gesellen und Zungen tüchtig und wohl gefeget, insonderheit die Winkel recht rein gemacht werden/ massen denn die Meistere vor ihre Gesellen und Zungen stehen/ und wenn die Reinigung nicht gebührend verrichtet wird/ und ein Schorstein in Brand gerathen solte/ dieselbe nebst denjenigen so gearbeitet/ dem Befinden nach/ mit der Karre/ oder andern Leibes- oder Geld-Straffe ohnnaßlig bestraffet werden sollen. Gestalt denn wenn ein Schorstein in Brand geriethe, so gleich untersucht werden muß/ wer daran schuld sey/ und wenn der Eigenthümer oder dessen Gesinde solches caufiret/ dieselbe mit Fünf oder Zehen Ehr./ die Unvermögenden aber mit Acht oder Bierzechen tägiger Gefängniß bestraffet/ die Geld-Straffen aber/ wie oben gemeldet/ berechnet werden sollen.

VIII.

Es sollen auch die Schorsteinfegere und ihre Leute bey Vermeidung der Bestungs-Arbeit, oder anderer empfindlichen Leibes-Straffe der Obrigkeit und Magistrat jedesmahl anzeigen, wenn sie bey Besteigung derer Schorsteine, Camine, oder Feuer-Schlunde merken solten, daß daran etwas schadt- oder mangelhaft, oder Holz darinnen befindlich, so nur mit Steinen, oder Ziegel verlicket, oder die Camine auf Holz gefeget wären, woraus Gefahr zu besorgen, oder wenn die Röhren zu besteigen zu enge wären, damit solches sofort geändert werden könne.

IX.

Solte aber der Magistrat oder die Obrigkeit, wenn die Schorsteinfeger es angezeigt, nicht sofort solches ändern lassen, sollen sie nicht

nicht allein den daraus entstehenden Schaden ex propriis bezahlen, sondern wenn auch kein Schade dadurch noch zur Zeit entstanden, mit einem Monatlichen Tractaments-Berlust bestraffet, und das Geld in der Feuer-Calle berechnet werden.

X.

Desgleichen sollen von denen Magisträten, oder Obrigkeiten, die Maurer dahin angehalten werden, die Feuer-Mauern, Camine, Essen, oder Feuer-Schlunde wenigstens sechszeben Zoll ins Gevierte weit zu machen, damit ein Mensch durchkriechen könne, und müssen die Maurer, die solche enger machen, dieselbe auf ihre Kosten abreißen und anders aufführen, und sollen überdem mit Zwen Zhlr. an Geld oder mit Gefängniß bestraffet werden.

XI.

So viel das Land betrifft, so haben Seine Königliche Majestät bey Dero Domainen und Aemtern etwas gewisses vor die Feuer-Mauerlehrer determiniret, welches die Beampte ihnen geben, und solches in die Ampts-Rechnung zur Ausgabe bringen sollen, und werden die Clöster und von Adel sich dierhalben ins besondere mit denen Feuer-Mauerlehrern der Billigkeit nach zu vergleichen haben. Die Unterthanen aber, weilm sie nunmehr meistentheils steinerne Feuer-Mauern erbauet, sollen wenigstens einmahl des Jahrs solche kehren lassen, und nicht gestattet werden, daß ein oder anderer es selbst verrichte. Dahingegen ein Boll- oder Halbspänner und Cossäthe, so eine Hufe Landes besizet, mehr nicht denn einen gr. sechs Pfennige, ein anderer Cossäthe aber oder Häusling einen gr. zum Lohne, auffser dem aber weder Essen, noch sonst an Victualien etwas geben soll, worüber die Land-Rähte und Gerichts-Obrigkeiten mit Nachdruck zu halten, auch das Lohn der Feuer-Mauerlehrer, wenn es von denen Unterthanen nicht bezahlet wird, durch execution beytreiben lassen sollen.

XII.

Es müssen aber die Feuer-Mauer Lehrer, wenn sie etwas schadhafftes, oder gefährliches an denen Feuer-Mauern auf dem Lande gewahr werden, solches, wie oben bey denen Städten verordnet, dem Land-Raht jeden Creyses und der Gerichts-Obrigkeit unverzüglich

züglic bey Vermeidung der gesetzten Straffe anzeigen, welche denn
sfort solches ändern zu lassen, schuldig seyn, oder zu gewarten, daß
sie den daher entstehenden Schaden ersegen müssen.

XIII.

Wie nun im übrigen es bey dem, was der Feuer-Mauer-Kehrer
halber in denen Feuer-Ordnungen jedes Orts enthalten, lediglic
verbleibet, und dabey Se. Königl. Majestät dieses Reglement und
Instruction in allem allergnädigst approbiren: Also befehlen Die-
selbe Dero Regierung, Krieges- und Domainen-Cammer, Land- und
Steuer-Räthen, Officio Filii, Magisträten in denen Städten, auch
allen Gerichts-Obrigkeiten, solches aller Orthen gehörig zu publi-
ciren, und darüber mit Nachdruck zu halten, die Feuer-Mauer-Keh-
rer zu ihrer Schuldigkeit mit Ernst anzuweisen, und ohne Unterlaß
darauf Acht zu haben, daß sie derselben in allen Stücken ein exactes
Genügen thun, dagegen auch einen jeden bey dem ihm assignirten
District zu schützen, gestalt denn höchstgedachte Se. Königl. Majest.
bey entstehenden Feuers-Brünsten, welche Gott gnädig abwenden
wolle, wenn etwas hierinnen versäumet werden sollte, sich ohne einzige
Consideration und Nachsicht mit äußerster Rigueur an diejenigen,
welche darunter nachlässig gewesen, lediglic halten, und darwider
exemplarisch verfahren wissen wollen.

Urkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchsteygenhändigen
Unterschrift und bezgedrucktem Königlichem Inseigel. So gesche-
hen und gegeben zu Berlin den 12. Octobris 1730.

Sr. Wilhelm.



H. B. v. Biereck. v. Viehbahn.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

6078

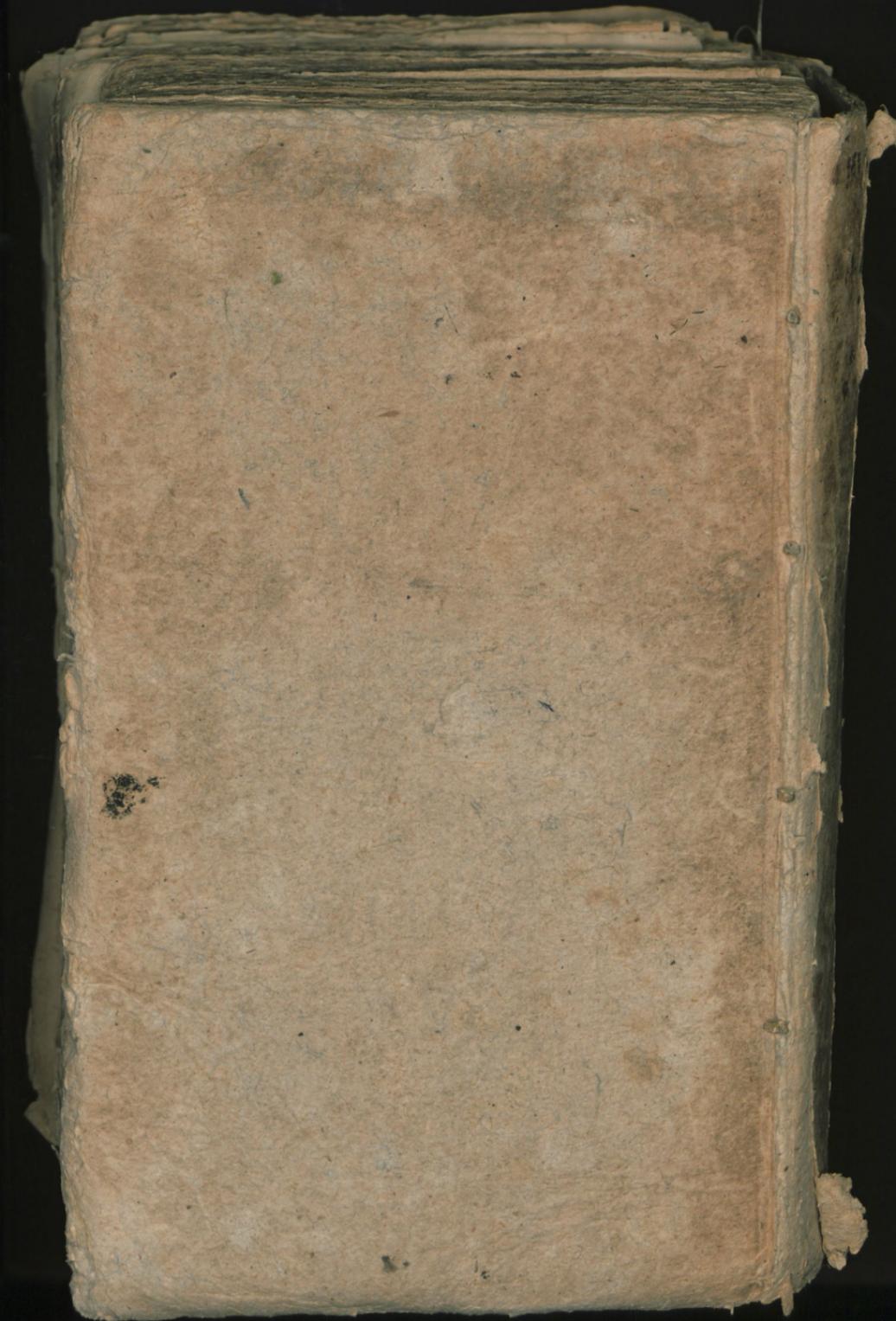
Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus.





428
157



GLE- ENT,

Wornach

Lehrer = Bauer =

Lehrer

Herzogthum

Magdeburg

sich zu achten.

M A G D E B U R G,

der Königl. Preussischen privil. Buchdruckers
 Daniel Müllers Wittwe.

